



Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines: Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde soweit wir nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Besteller verzichtet durch die Bestellung und Annahme der Ware auf den Widerspruch und auf seine eigenen Bedingungen.

Angebote erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

Lieferfristen gelten nur als annähernd. Die Lieferfrist verlängert sich auch während eines etwaigen Lieferverzuges angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung, ebenso in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, gleichviel auf welcher Ursache diese beruhen, bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffmangel, ferner bei von uns nicht zu vertretenden Verzögerungen in der Anlieferung von Energie-, Roh- und sonstigen Herstellungstoffen, gleichviel ob diese Umstände in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eintreten. Wir sind in solchen Fällen auch berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne daß der Besteller Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt berechnet werden.

Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, wenn Frankolieferung vereinbart wurde.

Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Zahlungen sind ausschließlich direkt an uns zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig und gewähren wir Skonto von 2 % auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Skontoabzug ist in jedem Falle unzulässig, soweit Forderungen aufgrund älterer, fälliger Rechnungen noch nicht beglichen sind. Zahl der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind wir im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09.06.98 in Anrechnung zu bringen, ohne daß es einer Mahnung bedarf.

In allen Fällen sind Zinsen in der genannten Höhe ab Verzugsbeginn zu bezahlen. Schecks und Wechsel gelten erst nach deren endgültiger Einlösung als Zahlung für rechtzeitige Vorlage. Bei Protest übernehmen wir keine Haftung. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu vergüten. Kommt der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug, geht ein Wechsel oder Scheck zu Protest oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungsfristen oder die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort zur Zahlung fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgend welcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Bestellers ist ebenso ausgeschlossen wie die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

Eigentumsvorbehalt. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn er alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen getilgt hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung des jeweiligen Forderungsstandes. Der Besteller darf die gelieferte Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes veräußern oder verarbeiten. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist dem Besteller untersagt. Der Besteller hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ware durch Dritte gepfändet oder anderweitig beeinträchtigt wird. Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so sind die daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Rechten im voraus an uns zur Sicherung unserer Forderungen abgetreten. Entsprechendes gilt für Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche, die der Besteller durch Beschädigung, Entwendung oder Verlust der Ware erwirbt. Verarbeitet der Besteller die von uns gelieferte Ware, so erwerben wir Miteigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Sachen im Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zu den Fakturawerten der übrigen bei der Verarbeitung verwendeten Stoffe. Die Forderungen des Bestellers aus dem

Verkauf von durch Verarbeitung entstandenen Sachen gelten im gleichen Verhältnis an uns abgetreten. Der Besteller ist ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen im Rahmen seines Geschäftsverkehrs einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter eine an uns abgetretene Forderung pfändet oder anderweitig beeinträchtigt. Wir sind in diesem Falle ermächtigt, die Abtretung offenzulegen und erhalten vom Besteller auf Wunsch alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, die zur Durchsetzung unserer Rechte gegen Dritte notwendig sind.

Zusatzbestimmung für Parkettlieferungen. Baut der Besteller unter Eigentumsvorbehalt stehende Parkettlieferungen in Bauten ein, tritt er hierdurch seine Werklohnforderung in Höhe des Fakturawertes der eingebauten Ware an uns ab.

Mängelrüge auf Gewährleistung. Mängelrügen bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Maße usw. können bei offensichtlichen Fehlern nur innerhalb einer Woche nach Auslieferung der Ware, später zutage tretende Mängel nur innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung berücksichtigt werden. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge muß schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Nach begonnener Be- und Verarbeitung der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen. Uns ist in jedem Falle von Mängelrügen Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir eine von ihm schriftlich zu setzende Nachfrist von 6 Wochen fruchtlos verstreichen lassen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche jedweder Art, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei Nachbestellungen übernehmen wir keine Haftung für Farb-, Form- und Fertigungsgleichheit. Nach Verlegung der Ware ist unter Ausschluß der Wandlung nur Minderung zulässig. Die Haltbarkeit unserer Parkettböden setzt einen vollkommen trockenen, tadellos ebenen, entsprechend geeigneten Untergrund, unporöse Zwischenfüllungen und ein gut trockenes Mauerwerk voraus. Bei Aufquellen oder Bildung von Fugen infolge unsachgemäßer Lagerung bzw. Verlegung übernehmen wir keine Haftung.

Rücktrittsvorbehalte und Kündigungsrecht. Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die weitere Vertrags erfüllung von Vorauskasse abhängig zu machen.

Begrenzung unserer Haftung. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Sonstige Vereinbarungen. Mündliche Individualabreden über Haupt- oder Nebenleistungen und mündliche Zusicherungen sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Abänderungen der vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sowie dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit und nicht nur zu Beweis Zwecken der Schriftform. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen rechtsverbindlich. Lücken sind in einer dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung entsprechenden Weise zu füllen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht. Bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten ROTTENBURG-OBERNDORF Gerichtsstand für alle Streitigkeiten auch für Wechsel- und Scheck-Klagen ist bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlicher Sondervermögen TÜBINGEN. Die Rechtsbeziehungen auch bei ausländischen Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

Trumpf-Fertigparkett GmbH & Co.KG
Bollstrasse 1
72108 Rottenburg, Ortsteil Oberndorf

Telefon: 07073 / 9163-0
Telefax: 07073 / 9163-90